

# BETRIEBSORDNUNG

## Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände



Das Rauchen ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Ausnahme: im gekennzeichneten Bereich!



Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.



Auf dem Betriebsgelände herrscht absolutes Alkoholverbot (0,0 ‰) und Verbot sonstiger Rauschmittel.



Arbeitsunfälle, technische Schäden, Sachbeschädigungen sind sofort den Verantwortlichen bzw. dem Vorgesetzten zu melden.



Der Aufenthalt ist nur in den für die Auftragserfüllung vorgesehenen Bereichen gestattet.



Das Einsteigen in Container bzw. Abfallpressen und das Besteigen von lose gelagerten Beständen ist verboten.



Das Bedienen und Benutzen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten der ebwo AÖR (inkl. Mietfahrzeugen und -geräten) ist nicht unterwiesenen Personen verboten.



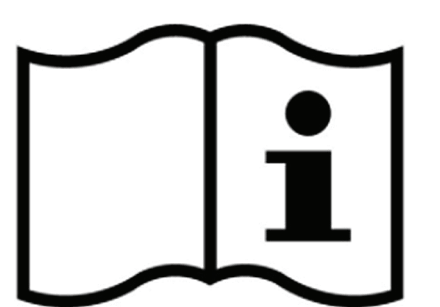
Besuchern/Kunden ist der Einsatz von Maschinen und Geräten verboten! Ausnahme: Der Einsatz erfolgt durch die von der ebwo AÖR beauftragten Dritten.



Das Mitnehmen von Gegenständen ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird arbeits- bzw. strafrechtlich verfolgt.



Anlieferer und Fremdfirmen haben sich unmittelbar nach Betreten der Anlage beim Betriebspersonal im Eingangsbereich zu melden.



Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.



Kinder unter 12 Jahren sowie Hunde dürfen für die Dauer des Aufenthalts das Fahrzeug nicht verlassen.

# BETRIEBSORDNUNG

## Verhaltensregeln für das Befahren des Betriebsgeländes



Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände beträgt 10 km/h.



In den überdachten Bereichen bzw. unmittelbarer Nähe zu den Ein- und Ausfahrten ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.



VORSICHT: Radlader, Stapler- und Fahrzeugverkehr